

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2027

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 30. Juni 2026, RRB Nr. 2026/1233

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	5
1.1.1 Indikatorenwerte.....	5
1.1.2 Dotationen und Grundbeiträge	6
2. Festlegung der Steuerungsgrössen.....	6
2.1 Entwicklung finanzielle Kenngrössen	6
2.1.1 Steuerfüsse.....	6
2.1.2 Steuerkraft.....	7
2.1.3 Finanzlage.....	7
2.2 Erwägungen zu den einzelnen Steuerungsgrössen	8
2.2.1 Ressourcenausgleich	8
2.2.1.1 Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich).....	8
2.2.1.2 Mindestausstattung	8
2.2.2 Lastenausgleich.....	9
2.2.2.1 Geografisch-topografischer Lastenausgleich.....	9
2.2.2.2 Soziodemografischer Lastenausgleich.....	9
2.2.2.3 Zentrumslastenabgeltung	9
2.2.2.4 Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich.....	11
2.2.3 Besondere Beiträge: Besitzstand aufgrund von Zusammenschlüssen.....	11
2.3 Beurteilung Antragsvariante	11
2.4 Übersicht Be- und Entlastung insgesamt.....	12
2.5 Stellungnahme Finanz- und Lastenausgleichskommission (FILAKO)	12
2.6 Steuerungsgrössen im Überblick	13
2.7 Fondsrechnung	14
3. Verhältnis zur Planung	15
4. Abgaben und Beiträge für das Jahr 2027	15
4.1 Voraussichtliche Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich 2027	15
5. Rechtliches	15
6. Antrag.....	15

Beilagen

Beschlussesentwurf

Synopse

Tabelle 1 – FILA 2027: Voraussichtliche Beiträge und Abgaben nach Einwohnergemeinden, Antragsvariante (A3, farbig)

Tabelle 2 – Steuerungsgrössen Antragsvariante (A4, farbig)

Tabelle 3 – Vergleich Ergebnisse FILA 2027 zu FILA 2026 voraussichtliches Ergebnis Antragsvariante (A3, farbig)

Kurzfassung

Die Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILA) werden jährlich neu bestimmt. Der Kantonsrat ist für die Festlegung der Steuerungsgrössen zuständig.

Zur Festlegung der jährlichen Steuerungsgrössen dienen für das Jahr 2027 die Ergebnisse des Wirksamkeitsberichts 2023 wie auch die Beobachtungen und Messungen bestimmter Kenngrössen aufgrund der im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden festgelegten Ziele. Dazu gehören unter anderem die Entwicklungen der Steuerfüsse, der Steuerkraft sowie der Finanzlage der Einwohnergemeinden.

Das durchschnittliche Niveau der Steuerfüsse für natürliche Personen (NP) ist im Jahr 2026 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Das einfache Mittel der Steuerfüsse beträgt 118.2 % und liegt 0.8 Punkte höher als im Vorjahr (Vorjahr: 117.4 %). Mit 80 Punkten bleibt die Spanne zwischen dem tiefsten und dem höchsten Steuerfuss unverändert. Bei den Steuerfüssen der juristischen Personen (JP) ist ebenfalls ein Anstieg von 0.8 % auf 113.4 % festzustellen. Die mittlere Steuerkraft, also das Verhältnis des massgebenden Staatssteueraufkommens pro Einwohner/in, beläuft sich auf rund 3'060 Franken (Vorjahr: 3'000 Franken/EW). Die Finanzlage der solothurnischen Einwohnergemeinden kann aufgrund der Daten zu den letzten verfügbaren Jahresrechnungen als angespannt bezeichnet werden.

Die Steuerungsgrössen im Ressourcenausgleich sollen beibehalten werden. Nachdem die Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich im FILA 2025 um einen Punkt von 37 % auf 36 % gesenkt worden ist, soll diese für den FILA 2027 auf 36 % beibehalten werden. Für eine Anpassung der Mindestausstattungs Grenze von 91 % besteht ebenfalls kein Handlungsbedarf. Den ressourcenstarken Gemeinden wird somit ein Mindestausstattungsbeitrag von etwa 2'785 Franken pro Einwohner/Einwohnerin (Vorjahr: 2'730 Franken/EW) im Jahr 2027 garantiert.

Der geografisch-topografische Lastenausgleich soll mit 11.0 Millionen Franken und der soziodemografische Lastenausgleich mit 10.0 Millionen Franken dotiert werden. Diese Dotationen bleiben zum Vorjahr unverändert.

Die Art und Weise der Ausrichtung der Zentrumslastenabgeltung basiert auf dem (grundsätzlichen) Beschluss des Kantonsrates vom 8. September 2020 (RG 0119/2020). Analog zu den Vorjahren wird die Zentrumslastenabgeltung mit 1.15 Millionen Franken dotiert und unter den Städten Solothurn, Grenchen und Olten abgegolten.

Der STAF-Ausgleich ist auf acht Jahre befristet und wird im FILA 2027 letztmalig ausgerichtet. Eine Kürzung (RG 0098/2025) der Dotation im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich von 21.2 Millionen Franken auf 19.2 Millionen Franken wurde vom Stimmvolk am 30. November 2025 abgelehnt.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILA) für das Jahr 2027.

1. Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die vorzunehmende Beschlussfassung stützt sich auf das [Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014](#) (FILAG EG; BGS 131.73) sowie die [Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 16. Dezember 2014](#) (FILAV EG; BGS 131.731).

Diese Gesetzgebung wurde per 1. Januar 2020 um den Titel «Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 9. Februar 2020» ergänzt. Demnach erhalten Gemeinden, die aufgrund von erwarteten Steuerausfällen wegen der Unternehmenssteuerreform per 1. Januar 2020 (STAF 2020) übermässig belastet sind, vom Kanton über die Dauer von acht Jahren (2020-2027) einen zusätzlichen Ausgleich von rund 25.0 Millionen Franken pro Jahr über einen ausgeweiteten Finanz- und Lastenausgleich.

Die Funktionsweise des Finanz- und Lastenausgleichs der Einwohnergemeinden ist dem [Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden, Kapitel 27, Ziffer 27.1](#), zu entnehmen, jene des per 1. Januar 2020 zusätzlich gültigen Gemeindeausgleichs STAF 2020 aus der [«Beschreibung Gemeindeausgleich vom 31. Oktober 2019»](#).

Mit dieser Vorlage gilt es, die folgenden Steuerungsgrössen festzulegen und für das Jahr 2027 zu beschliessen:

1.1.1 Indikatorenwerte

Zum Disparitätenausgleich (§ 10 FILAG EG):
• Abschöpfungsquote in einer Bandbreite zwischen 30 bis 50 Prozent (DAQ)
Zur Mindestausstattung (§ 11 FILAG EG):
• Mindestausstattungs Grenze in einer Bandbreite von 80 bis 100 Prozent (MAG)
Zum geografisch-topografischen Lastenausgleich (§ 13 FILAG EG):
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die Strassenlänge pro Einwohner/in (mAM)
• Maximale Abweichung vom Medianwert für die Strassenlänge pro Einwohner/in (maxAM)
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die Fläche pro Einwohner/in (mAM)
• Maximale Abweichung vom Medianwert für die Fläche pro Einwohner/in (maxAM)
Zum soziodemografischen Lastenausgleich (§ 14 FILAG EG):
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die Ergänzungsleistungs-Quote (EL-Quote; mAM)
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die Ausländerquote (mAM)
• Bei der Berechnung der Ausländerquote nicht zu berücksichtigende ausländische Nationalitäten
Zur Zentrumslastenabgeltung (§ 15 FILAG EG):
• Prozentanteil für die Stadt Solothurn
• Prozentanteil für die Stadt Grenchen
• Prozentanteil für die Stadt Olten

Zum arbeitsmarktlichen Lastenausgleich (§ 38 FILAG EG):
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner/in (VE; mAM)
• Maximale Abweichung vom Medianwert für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner/in (VE; maxAM)
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner/in (JP; mAM)
• Maximale Abweichung vom Medianwert für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner/in (JP; maxAM)

1.1.2 Dotationen und Grundbeiträge

Dotation der Mittel / Grundbeiträge in Franken für (§§ 16 und 38 FILAG EG):
• Strassenlänge pro Einwohner/in beim geografisch-topografischen Lastenausgleich
• Fläche pro Einwohner/in beim geografisch-topografischen Lastenausgleich
• EL-Quote beim soziodemografischen Lastenausgleich
• Ausländerquote beim soziodemografischen Lastenausgleich
• Zentrumslastenabgeltung
• Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner/in
• Anzahl steuerpflichtige juristische Personen (AG, GmbH, Genossenschaften) pro Einwohner/in

2. Festlegung der Steuerungsgrössen

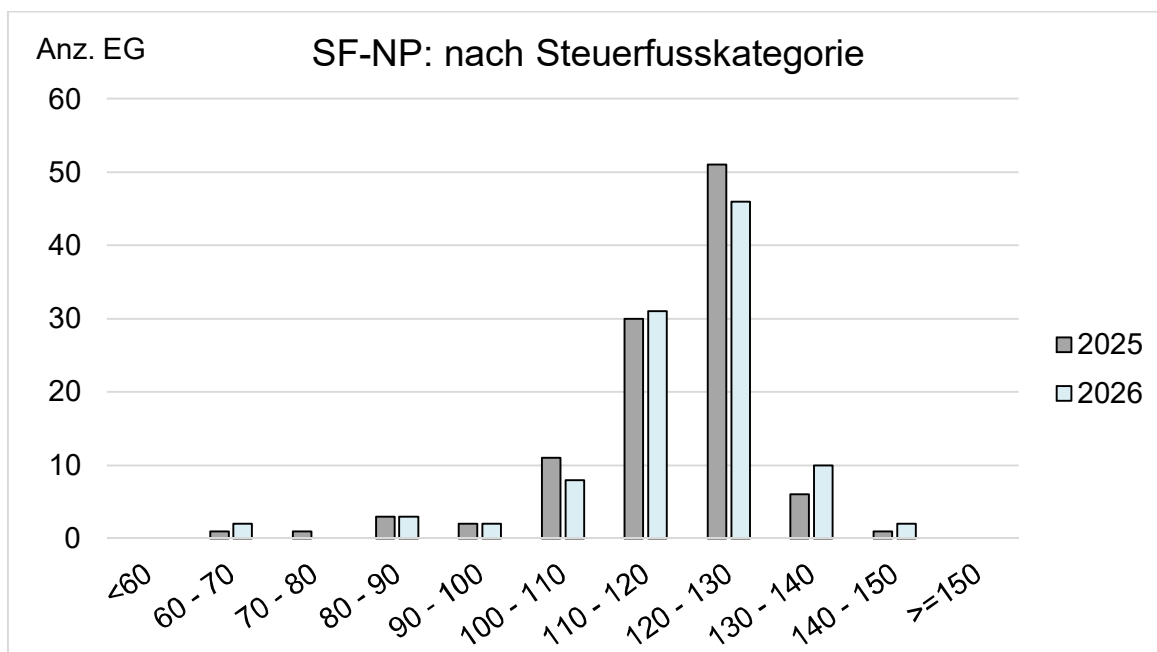
2.1 Entwicklung finanzielle Kenngrössen

Zur Festlegung der Steuerungsgrössen für das Jahr 2027 dienen die Beobachtung und Messung bestimmter Kenngrössen aus den Zielen gemäss § 2 FILAG EG. Dazu gehören neben dem alle vier Jahre zu erstellenden Wirksamkeitsbericht die Entwicklung der Steuerfüsse, der Steuerkraft sowie der Finanzlage der Einwohnergemeinden.

2.1.1 Steuerfüsse

Der durchschnittliche Steuerfuss für natürliche Personen (NP) ist um 0.8 Punkte angestiegen und liegt für das Jahr 2026 bei 118.2 % (Vorjahr: 116.8 %). Ebenfalls lässt sich eine Erhöhung des um die Einwohnerzahl gewichteten Steuerfusses NP feststellen. Dieser liegt bei 116.5 % (Vorjahr: 115.3 %). Mit 46 Nennungen (Vorjahr: 51) weist die Steuerfusskategorie von 120 % bis 130 % weiterhin die grösste Dichte auf. 11 Gemeinden (Vorjahr: 7) beziehen einen Steuerfuss von 130 % und mehr. Der höchste Steuerfuss liegt analog zum Jahr 2025 bei 145 % (Bolken) und der tiefste bei 65 % (Kammersrohr). Die Spanne über alle Gemeinden liegt unverändert bei 80 Punkten.

Der durchschnittliche Steuerbezug der Einwohnergemeinden für juristische Personen (JP) ist im Jahr 2026 um 0.8 Prozentpunkte gestiegen und liegt neu bei 113.4 % (Vorjahr: 112.6 %).



2.1.2 Steuerkraft

Das für die Berechnung der Abgaben und Beiträge massgebende Staatssteueraufkommen (SSA nach § 7 FILAG EG) beläuft sich für die Jahre 2023 und 2024 in der Summe auf 887.8 Millionen Franken (Vorjahr: 862.2 Millionen Franken). Dieses höhere Staatssteueraufkommen ist auf das Steueraufkommen der natürlichen Personen zurückzuführen. Gegenüber dem Vorjahr verzeichnet dieses ein Wachstum von 13.2 Millionen Franken. Das Steueraufkommen der juristischen Personen nimmt dagegen leicht ab. Dieses liegt jedoch weiterhin über 100.0 Millionen Franken.

Die mittlere Steuerkraft, also das Verhältnis des massgebenden Staatssteueraufkommens pro Einwohner/in, beläuft sich auf rund 3'060 Franken (Vorjahr: 3'000 Franken). Dieses nimmt somit um fast 60 Franken je Einwohner/in zu und übersteigt die bislang höchste je ermittelte (mittlere) Steuerkraft des Vorjahres.

Aktuell weisen 73 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 74) einen Steuerkraftindex (SKI) unter 100 auf. Die Zahl der Gemeinden mit einem SKI über 100 liegt wie im Vorjahr bei 33 Gemeinden.

2.1.3 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesamtheit der solothurnischen Einwohnergemeinden wird auf der Grundlage der letztverfügbaren Kantonsmittelwerte des Rechnungsjahres 2024 beurteilt:

Kennzahl	Rechnungsjahr	2023	2024	+/-
• Selbstfinanzierungsgrad in %		66.8	39.6	- 27.2
• Nettoinvestitionen in Franken je Einwohner/in		593	626	33
• Planmässiger Abschreibungssatz in %		5.4	5.9	+ 0.5
• Nettoschuld in Franken je Einwohner/in		-242.	135	+ 377
• Gemeinden mit Bilanzfehlbeträgen [Anz.]		0	0	0
• Bestand Bilanzüberschuss (freies Eigenkapital) in Mio. Franken		726	732	+ 6.0

Die Finanzlage der solothurnischen Einwohnergemeinden zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr zwar weiter solide, jedoch angespannter. Die Investitionstätigkeit erreicht mit 626 Franken pro Einwohner/in den Höchstwert seit dem Jahr 2016 (Einführung HRM2). Die Zunahme von rund 37 Franken pro Einwohner/Einwohnerin entspricht einem zusätzlichen Investitionsvolumen von rund 10.8 Millionen Franken auf total 183 Millionen Franken. Die Investitionen können lediglich zu knapp 40 % selbst finanziert werden. Rund 60 % der Investitionen werden somit über neues Fremdkapital finanziert. Erstmals seit 2014 weisen die Einwohnergemeinden insgesamt eine Nettoverschuldung pro Kopf von 135 Franken aus. Dies entspricht insgesamt 39 Millionen Franken.

55 von 106 Gemeinden wiesen als Gesamtergebnis je einen Aufwandüberschuss aus, 51 Gemeinden verzeichnen Ertragsüberschüsse. Auch dieses Jahr sind diese Ergebnisse durch die Auflösung der Neubewertungsreserven beeinflusst. Ohne diesen Effekt müssten 66 Gemeinden negative Zahlen ausweisen, 40 Gemeinden können positive Abschlüsse vermelden. Im Vorjahr waren es noch 61 von 107 Einwohnergemeinden mit positiven Abschlüssen. Der Bilanzüberschuss (freies Eigenkapital) konnte allerdings um 6 Millionen Franken (Vorjahr: 32 Millionen Franken) erhöht werden. Er belief sich per Ende 2024 für alle Gemeinden auf stattliche 732 Millionen Franken.

Im Jahr 2024 weisen die Kernbereiche Bildung mit 41 % (Vorjahr: 41 %) und Soziale Sicherheit mit 23 % (Vorjahr: 23 %) weiterhin die höchsten Nettoaufwände in den Gemeindehaushalten auf. Der Bereich Gesundheit macht zwar lediglich 9 % (Vorjahr: 8 %) der Nettoaufwände aus, verzeichnet jedoch mit einer Zunahme von 17.3 % die höchste prozentuale Kostensteigerung aller Kernbereiche. Die Aufwendungen stiegen gegenüber dem Vorjahr um 13.9 Millionen Franken auf 94.4 Millionen Franken. Den grössten absoluten Kostenanstieg weist jedoch der Bereich Bildung auf: Die Nettoaufwände erhöhten sich um rund 14.4 Millionen Franken von 435.8 Millionen Franken im Jahr 2023 auf 450.2 Millionen Franken im Jahr 2024. Auch die Soziale Sicherheit verzeichnet eine Zunahme von rund 10.5 Millionen Franken und stieg von 247.8 Millionen Franken auf 258.3 Millionen Franken.

2.2 Erwägungen zu den einzelnen Steuerungsgrössen

2.2.1 Ressourcenausgleich

2.2.1.1 Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich)

Im Disparitätenausgleich oder im Ausgleich zwischen den Einwohnergemeinden soll **die Abschöpfungsquote bei 36 %** belassen werden. Das heisst, von einer überdurchschnittlichen Steuerkraft von über 3'060 Franken pro Einwohner/in werden 36 % abgeschöpft.

73 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 74) erhalten aus diesem Ausgleich einen Beitrag und profitieren gegenüber 33 (Vorjahr: 33) Einwohnergemeinden, die hier eine Abgabe leisten. Das Ausgleichsvolumen beträgt insgesamt 31.4 Millionen Franken. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies ein höheres Abgabevolumen von rund 2.3 Millionen Franken. Der Grund liegt in einer überdurchschnittlich stark angewachsenen Steuerkraft zahlreicher ressourcenstarker Gemeinden.

2.2.1.2 Mindestausstattung

Die Mindestausstattung wird durch den Kanton jenen Einwohnergemeinden gewährt, welche nach dem Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich) weniger als die vom Kanton bestimmte Mindestausstattung aufweisen. Für das Jahr 2027 soll die **Mindestausstattungs-grenze bei 91 %** der mittleren Steuerkraft von 3'060 Franken pro Einwohner/Einwohnerin beibehalten werden.

Die Anzahl der Gemeinden, welche voraussichtlich einen Beitrag aus der Mindestausstattung erhalten, erhöht sich leicht. Haben im FILA 2026 noch 35 Gemeinden eine Mindestausstattung erhalten, so sind dies im FILA 2027 nun 37 Gemeinden. Das Ausgleichsvolumen beträgt 15.2 Millionen Franken. Gegenüber dem Ausgleichsvolumen des Vorjahres von 13.0 Millionen Franken wird der Kanton um rund 2.2 Millionen Franken finanziell stärker belastet.

2.2.2 Lastenausgleich

2.2.2.1 Geografisch-topografischer Lastenausgleich

Der geografisch-topografische Lastenausgleich ist den Lasten der Weite gewidmet und wird durch die Indikatoren «Strassenlänge pro Einwohner/Einwohnerin» und «Fläche pro Einwohner/Einwohnerin» gemessen.

Beide Indikatoren werden mit **je 5.5 Millionen Franken** (Vorjahr: je 5.5 Millionen Franken) dotiert.

Um auf diesen Lastenausgleich Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden je Indikator eine **minimale Abweichung von 1.50** des Medianwertes über alle Einwohnergemeinden aufweisen (wie bisher). Die **maximale Abweichung vom Median wird unverändert bei 2.5** fixiert.

2.2.2.2 Soziodemografischer Lastenausgleich

Der soziodemografische Lastenausgleich ist den Lasten der Nähe gewidmet und wird durch die Indikatoren «Ergänzungsleistungsquote» und «Ausländerquote» gemessen. Beide Indikatoren werden **mit je 5.0 Millionen Franken** (Vorjahr: je 5.0 Millionen Franken) dotiert.

Um auf diesen Lastenausgleich Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden je Indikator eine **minimale Abweichung von 1.60 des Medianwertes** über alle Einwohnergemeinden aufweisen (wie bisher).

2.2.2.3 Zentrumslastenabgeltung

Bei der Zentrumslastenabgeltung werden die überdurchschnittlichen Zentrumslasten der drei Städte Solothurn, Grenchen und Olten im Bereich Kultur, Sport und Freizeit abgegolten. Sie wird, wie im Vorjahr, mit 1.15 Millionen Franken dotiert. Davon werden 1.0 Millionen Franken, nach der rechnerischen Methode unter Berücksichtigung der Nutzeranteile durch Auswärtige, den Städten zugeteilt. Die seit dem FILA 2021 vom Kantonsrat genehmigte pauschale Abgeltung soll fortgeführt werden. Entsprechend werden den drei Städten zur Abdeckung der einschlägigen Gemeinkosten je 50'000 Franken zusätzlich ausgerichtet. Für das Jahr 2027 ergeben sich somit folgende Zentrumslastenabgeltungen respektive folgende zu beschliessende Prozentanteile:

Rubrik	Solothurn	Grenchen	Olten	Dotation
Beitrag rechnerisch	550'378	43'930	405'692	1'000'000
Sockelbeitrag	50'000	50'000	50'000	150'000
Total Zentrumslastenabgeltung	600'378	93'930	455'692	1'150'000
Prozentanteil gerundet (gemäss § 9 FILAV EG)	52.20 %	8.17 %	39.63 %	100.00 %
Total Zentrumsabgeltung	600'300	93'955	455'745	1'150'000

Die Dotation von 1.15 Millionen Franken wird somit mit folgendem Schlüssel an die Zentrumslasten der Städte ausgeglichen: **Solothurn 52.20 %** (Vorjahr: 52.25 %), **Grenchen 8.17 %** (Vorjahr: 9.89 %) und **Olten 39.63 %** (Vorjahr: 37.86 %).

2.2.2.4 Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich

Mit dem arbeitsmarktlichen Lastenausgleich werden während acht Jahren (2020-2027) die prognostizierten Steuerausfälle infolge der kantonalen Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF 2020) bei den Einwohnergemeinden wesentlich ausgeglichen. Dabei hat der arbeitsmarktliche Lastenausgleich die Hälfte der prognostizierten Steuerausfälle von 42.4 Millionen Franken auszugleichen. Für das Jahr 2024 wurden insgesamt 42.4 Millionen Franken prognostiziert, die Hälfte beläuft sich auf 21.2 Millionen Franken. Dazu sind die Indikatoren «Vollzeitäquivalent in bestimmten Wirtschaftszweigen» und «Anzahl steuerpflichtige juristische Personen pro Einwohner/in» massgebend.

Der Indikator «Vollzeitäquivalente in bestimmten Wirtschaftszweigen» soll **mit 19.08 Millionen Franken** dotiert werden. Dies entspricht, wie im laufenden Jahr, 90 % der Dotation im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich. Um aus diesem Indikator einen Beitragsanspruch zu erlangen, müssen die Einwohnergemeinden eine **minimale Abweichung von 1.25 des Medianwertes** aufweisen. Die **maximale Abweichung wird bei 3.0** fixiert.

Der Indikator «Anzahl steuerpflichtige juristische Personen pro Einwohner/in» soll **mit 2.12 Millionen Franken** dotiert werden. Dies entspricht 10 % der Dotationen im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich und dem Anteil des laufenden Jahres. Um aus diesem Indikator Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden eine **minimale Abweichung von 1.25 des Medianwertes** aufweisen. Die **maximale Abweichung wird bei 2.0** fixiert.

Bezüglich Härtefallausgleich ergibt sich keine Beschlussfassung durch den Kantonsrat. Der Anspruch nach Gemeinde ist auf der Grundlage von § 39 Abs. 3 FILAG EG aufgrund der Härtefallbilanz für die ganze achtjährige Dauer des Gemeindeausgleichs festgelegt worden. Für das Jahr 2027 ergibt sich netto ein Ausgleichsvolumen von 1.9 Millionen Franken.

2.2.3 Besondere Beiträge: Besitzstand aufgrund von Zusammenschlüssen

Gemeinden, welche durch einen Zusammenschluss bei der Mindestausstattung oder bei den Lastenausgleichen finanzielle Einbussen erleiden, erhalten auf der Grundlage von § 17 FILAG EG einen besonderen Beitrag.

Für die fusionierten Gemeinden Welschenrohr-Gänsbrunnen und Stüsslingen mit Rohr liegen weiterhin Besserstellungen vor. Im Weiteren wird für die Gemeinde Buchegg (mit Lüterswil-Gächliwil) kein Besitzstand ausgerichtet, da die beteiligten Gemeinden im FILA 2026 einen Steuerkraftindex von über 100 aufgewiesen haben. Damit sind die Voraussetzungen für einen Besitzstand nicht erfüllt.

2.3 Beurteilung Antragsvariante

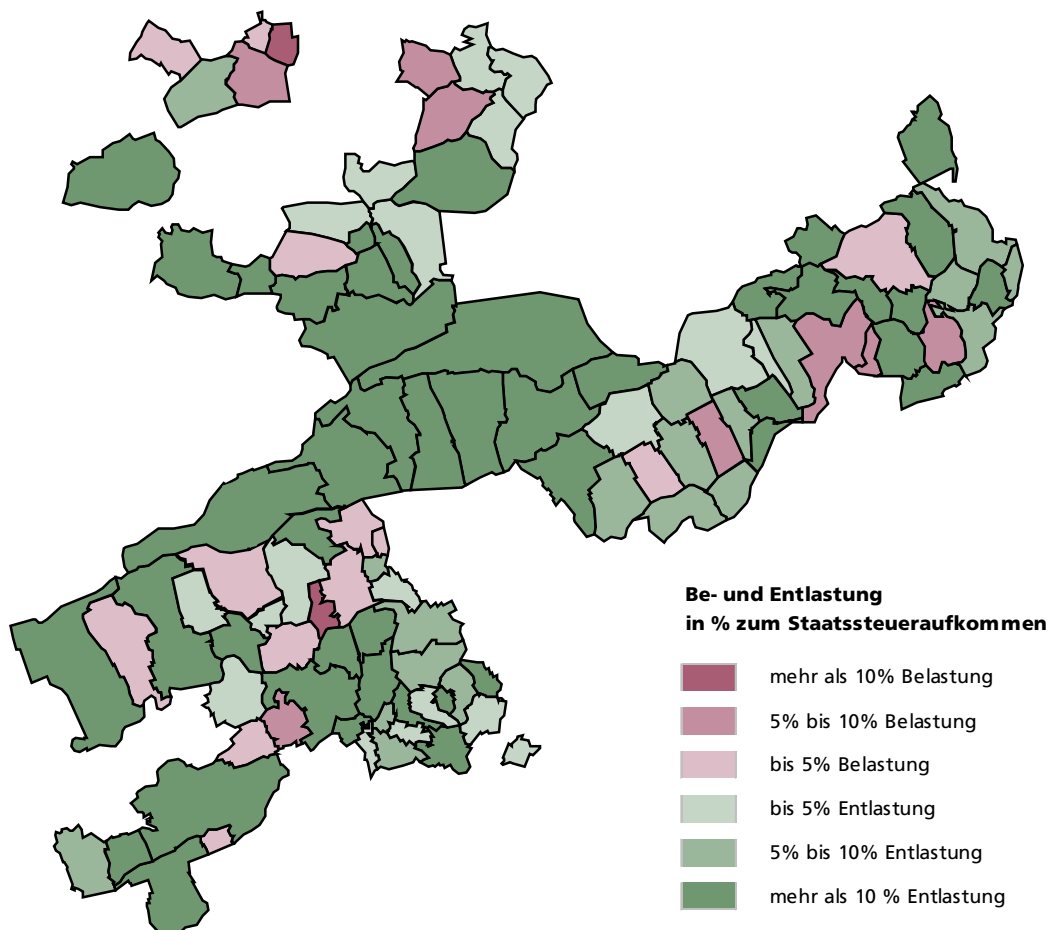
Die Antragsvariante orientiert sich grundsätzlich an den Erkenntnissen aus dem (zweiten) Wirksamkeitsbericht 2023, welcher bestätigt, dass die Struktur des Finanzausgleichs zielführend und transparent angelegt ist und die Zielsetzungen nach § 2 FILAG EG dank der Ausgestaltungsweise und der verschiedenen Ausgleichsinstrumente gut bis sehr gut erreicht werden. Entsprechend wurde ab dem FILA 2024 die Mindestausstattungsgrenze auf das Niveau von 91 % gesetzt, um so die ressourcenschwachen Gemeinden gegen Kostensteigerungen und erwartete Steuerrückgänge (Stichwort Gegenvorschlag Steuerreform «jsmd») zu stärken. Im Folgejahr wurde schliesslich die Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich von 37 % auf 36 % gesenkt, um entsprechend auch die ressourcenstarken Gemeinden zu entlasten. Diese beiden zentralen Steuerungsgrössen sollen nun für den Rest der laufenden Wirksamkeitsperiode 2023-2027 beibehalten werden. Bereits im nächsten Jahr ist der dritte Wirksamkeitsbericht dem Kantonsrat zur Kenntnis vorzulegen. Daraus werden Schlüsse für die Vollzugsjahre ab dem Jahr 2028 ff. gezogen werden können.

Bezüglich der regulären Lastenausgleiche sollen alle bisherigen Steuerungsgrößen beibehalten werden. Dies führt je Gefäss zu leichten Verschiebungen bezüglich der Anzahl der beitragsberechtigten Gemeinden. Aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich erhalten 41 Gemeinden (Vorjahr: 42) und aus dem soziodemografischen Lastenausgleich 34 Gemeinden (Vorjahr: 38) Beiträge daraus.

Über ihre positive, zielführende Wirkung wurde gegenüber dem Kantonsrat zweimalig Rechenschaft (2023, 2025) abgelegt. Die Kürzung des STAF-Ausgleichs um insgesamt 4 Millionen Franken für die Jahre 2026 und 2027 (RG 0098/2025) wurde am 30. November 2025 durch das Solothurner Stimmvolk mit 50.8% Nein-Anteil abgelehnt. Entsprechend wird der arbeitsmarktliche Lastenausgleich für das Vollzugsjahr 2027 unverändert mit 21.2 Millionen Franken dotiert werden. Daran partizipieren 49 Gemeinden (Vorjahr: 53) mit Beiträgen. Der STAF-Ausgleich ist auf acht Jahre befristet (2020-2027) und wird somit im FILA 2027 letztmalig ausgerichtet.

2.4 Übersicht Be- und Entlastung insgesamt

Insgesamt leisten somit 23 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 25) im Jahr 2027 eine Nettoabgabe, 83 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 82) erhalten einen Nettobeitrag. Nachfolgende Grafik zeigt in der Übersicht die Be- und Entlastungswirkung netto in Prozent zum massgebenden Staatssteueraufkommen des FILA 2027.



2.5 Stellungnahme Finanz- und Lastenausgleichskommission (FILAKO)

Die FILAKO hat an ihrer Sitzung vom 12. Mai 2026 die Steuerungsgrößen beraten. Sie empfiehlt dem Regierungsrat, dem Kantonsrat die vorliegende Antragsvariante zu beantragen.

2.6 Steuerungsgrössen im Überblick

Zusammenfassend ergeben sich die nachfolgenden Steuerungsgrössen zum FILA 2027, welche dem Antrag im Beschlussesentwurf entsprechen. Im Vergleich dazu die geltenden Steuerungsgrössen des Vorjahres (RG 0153b/2025 vom 10. September 2025):

	FILA 2026	FILA 2027 Beschlusses- entwurf
Ressourcenausgleich		
Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich	36 %	36 %
Mindestausstattung	91 %	91 %
Geografisch-topografischer Lastenausgleich		
Strassenlänge pro Einwohner/in		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.50	1.50
Grundbeitrag Kanton	5'500'000	5'500'000
maximale Abweichung vom Medianwert	2.50	2.50
Produktivfläche pro Einwohner/in		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.50	1.50
Grundbeitrag Kanton	5'500'000	5'500'000
maximale Abweichung vom Medianwert	2.50	2.50
Soziodemografischer Lastenausgleich		
EL-Quote		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.60	1.60
Grundbeitrag Kanton	5'000'000	5'000'000
Ausländerquote (ohne Staatsangehörige aus D, A, FL)		
minimale Abweichung vom Medianwert (mAM)	1.60	1.60
Grundbeitrag Kanton	5'000'000	5'000'000
Zentrumslastenabgeltung		
Grundbeitrag Kanton	1'150'000	1'150'000
Prozentsatz Solothurn	52.25 %	52.20 %
Prozentsatz Grenchen	9.89 %	8.17 %
Prozentsatz Olten	37.86 %	39.63 %
Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich (2020-2027)		
Vollzeitäquivalente in bestimmten Wirtschaftszweigen		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.25	1.25
Grundbeitrag Kanton	19'080'000	19'080'000
maximale Abweichung vom Medianwert	3.00	3.00
Anzahl Steuerpflichtige JP pro Einwohner/in		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.25	1.25
Grundbeitrag Kanton	2'120'000	2'120'000
maximale Abweichung vom Medianwert	2.00	2.00
Härtefallausgleich STAF2020 (2020-2027) ¹⁾		
Zielrestbelastung	5.00 %	5.00 %
Grundbeitrag Kanton	1'903'685	1'903'685

¹⁾ Keine Beschlussfassung durch Kantonsrat. Einmalige Festlegung mit Härtefallbilanz gemäss § 38 Abs. 3 FILAG EG per Inkraftsetzung Gesetzgebung.

2.7 Fondsrechnung

Der Finanz- und Lastenausgleichsfonds wird einerseits von den Abgaben der ressourcenstarken Gemeinden und andererseits aus dem ordentlichen und besonderen (da befristet) Staatsbeitrag STAF 2020 gespeisen. Er dient gemäss § 21 FILAG EG zur Finanzierung der Beiträge an die Gemeinden sowie zur Finanzierung der Beiträge, welche im Zusammenhang mit Gemeindefusionen fällig werden.

Dieser Fonds ist als Schwankungsreserve konzipiert. Das heisst, allfällige Mehr- oder Mindermittel aufgrund der Ausgleichszahlungen haben den Fonds auszugleichen. Gesetzlich wird ein maximaler Bestand per Jahr von 25 % der durchschnittlichen Jahresauszahlungen vorgesehen. Bezogen auf die Jahre 2024-2026 würde das einen Maximalbestand von bis zu 18.8 Millionen Franken zulassen. Der Fondsbestand beträgt per 31. Dezember 2025 rund 17.6 Millionen Franken.

Im Rahmen des [Massnahmenplans 2024 \(Nr. SGB 0205/2024 vom 22. Oktober 2024\)](#) hat der Regierungsrat in seiner Kompetenz die Massnahme Gde-VWD_01 beschlossen. Diese umfasst eine Kürzung des ordentlichen jährlichen Staatsbeitrags für die Jahre 2025 bis 2028 um je 1.5 Millionen Franken von 35.5 Millionen Franken auf 34.0 Millionen Franken pro Jahr. Fehlende Mittel, die sich aus der Beschlussfassung zu den Steuerungsgrössen nach Ziffer 2.5 ergeben, sind somit über Entnahmen aus dem Fonds zu finanzieren.

Positionen	in Fr.
Aufwand	
Beiträge an Einwohnergemeinden	
- Disparitätsausgleich	31'398'248
- Mindestausstattung	15'154'901
- Lastenausgleich geografisch-topografisch	11'000'000
- Lastenausgleich soziodemografisch	10'000'000
- Zentrumslastenausgleich	1'150'000
- Arbeitsmarktklicher Lastenausgleich	21'200'000
- Härtefallausgleich STAF 2020	1'903'685
- Besitzstandsregelung Fusionen	0
<i>Total Beiträge an Einwohnergemeinden</i>	<i>91'806'834</i>
- Verwaltungskosten	220'000
- Honorare und Dienstleistungen	47'500
- Projektkostenbeitrag (Fusionsbeitrag)	0
Total	92'074'334
Ertrag	
Abgaben von Einwohnergemeinden	
- Ressourcenausgleich	31'398'248
<i>Total Abgaben von Einwohnergemeinden</i>	<i>31'398'248</i>
Staatsbeitrag Kanton	34'000'000
Staatsbeitrag Ausgleich STAF 2020	23'200'000
Total	88'598'248
Fondsveränderung	-3'476'086

Für das Jahr 2027 ist somit eine Fondsabnahme von 3.5 Millionen Franken zu erwarten. Der Fondsbestand dürfte sich – zusammen mit der Fondsabnahme des Jahres 2026 – per Ende 2027 auf voraussichtlich 14.1 Millionen Franken belaufen.

3. Verhältnis zur Planung

Botschaft und Entwurf der finanziellen Planung zum integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2027-2030 respektive den Eingaben zum Voranschlag 2027.

4. Abgaben und Beiträge für das Jahr 2027

4.1 Voraussichtliche Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich 2027

Mit der Beschlussfassung des Kantonsrates zu dieser Vorlage ergeben sich die voraussichtlichen Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich für das Jahr 2027. Sie sind im Anhang gemäss Tabelle 1 nach Einwohnergemeinde offengelegt (Abgabe = Belastung, Vorzeichen «-»; Beitrag = Gutschrift, kein Vorzeichen).

5. Rechtliches

Dieser Kantonsratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Elektronische Publikation im Ratsinformationssystem
Elektronische Publikation im e-Amtsblatt (Referendum)
Volkswirtschaftsdepartement via Geschäftsverwaltungssystem
Amt für Gemeinden (3)
Finanz- und Lastenausgleichskommission (8; Versand durch Amt für Gemeinden, WYS)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei via Geschäftsverwaltungssystem
GS, BGS
Parlamentsdienste (RG 0153/2026)